

Was ist Natura 2000?

Europa verfügt über einzigartige Schätze der Natur. Daher hat die Europäische Union 1992 beschlossen, ein Netz aus Schutzgebieten, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient, zu schaffen: „Natura 2000“. Dieses Netz setzt sich aus den bisherigen Vogelschutz- und FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat) zusammen. Jedes EU-Mitgliedsland hat die Pflicht, ökologisch wertvolle Gebiete in ihrem Bestand zu sichern.

Auswahl der Gebiete

Im Saarland erfolgte die Auswahl auf der Grundlage von Fachgutachten und Expertenbefragungen. Zu den Auswahlkriterien gehörten das Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen und Arten sowie die geografische Lage. Die saarlandweit 126 ausgewählten Gebiete wurden in den Jahren 2000 bis 2006 nach vorheriger Beteiligung insbesondere der Kommunen und der Träger öffentlicher Belange an das Bundesumweltministerium und die EU-Kommission gemeldet. Diese Meldung ist verbindlich und der Gebietsschutz muss rechtssicher erfolgen. Geschieht das nicht, drohen dem Saarland Vertragsverletzungsstrafen mit empfindlichen finanziellen Auswirkungen.

Die natürliche Vielfalt im Warndt erhalten

Die Nutzung von Natura 2000-Gebieten - wie dem Warndt - durch und für den Menschen ist kein Tabu, sie ist zur Wahrung des vorhandenen Zustandes dieser Landschaft sogar erwünscht. Ziel der Schutzgebietsausweisung ist es, den Warndt gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern in seiner naturnahen Ausprägung zu erhalten. Eine auf das Schutzgebiet abgestimmte, die Natur schonende

Bewirtschaftung trägt zur dauerhaften Bewahrung der schutzwürdigen Tier- und Pflanzenwelt bei. Das Schutzgebiet „Warndt“ liegt zu mehr als 95 Prozent im saarländischen Staatswald, der auch in Zukunft nachhaltig bewirtschaftet und zum Schutz der Waldentwicklung bejagt wird.

Ministerium für Umwelt
und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

www.umwelt.saarland.de

Weitere Informationen zu Natura 2000
(Rechtsgrundlagen, Auswahlkriterien,
Maßnahmen) finden Sie im Internet unter
www.saarland.de/Natura2000.htm
Titelfoto: Konrad Funk, (SFL)



Natura 2000-Gebiet Warndt



Der Schwarz-
specht - Zuhause
im Warndt



Liebe Saarländerinnen
und Saarländer,

die biologische Vielfalt in unserem Land ist beeindruckend. Ihre europaweite Bedeutung spiegelt sich in den so genannten Natura 2000-Gebieten wider. Darauf können wir stolz sein. Es lohnt sich, diese besonderen Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere für die folgenden Generationen zu erhalten.

Bereits in den Jahren 2000 bis 2004 wurde der Warndt in mehreren Teilgebieten von der damaligen Landesregierung als schutzwürdig gemäß der Natura 2000-Richtlinien an die EU gemeldet. Seitdem gilt auf den Flächen das „Verschlechterungsverbot“, und dafür muss Rechtssicherheit geschaffen werden. Dieser Aufgabe und auch dieser Verantwortung stelle ich mich in dem Bewusstsein, dass es das einmalige Erbe der Natur nicht für Geld zu kaufen gibt. Der Warndt hat zum Erhalt seiner jetzigen Artenvielfalt Pflege und Schutz verdient. Was uns seine intakte Natur dafür zurück gibt, ist unbezahlbar.

Bitte unterstützen Sie daher den Erhalt der biologischen Vielfalt in allen Natura 2000-Gebieten und speziell in Ihrem Warndt.

Ihr
Reinhold Jost

Minister für Umwelt und Verbraucherschutz



Der Warndt bleibt ein Bürgerwald

Der Warndtwald steht auch weiterhin den Bürgerinnen und Bürgern als Erholungslandschaft zur Verfügung. Zum Schutz des einzigartigen Artenreichtums im Warndt bedarf es allerdings auch einer besonderen Rücksichtnahme durch die Waldbesucherinnen und -besucher.

Diese helfen der Natur am besten, indem sie durch ihr Verhalten – wie in der Vergangenheit auch schon – den Wald und seine Tier- und Pflanzenarten schonen und schützen.

Was darf man tun – was darf man nicht tun, beantwortet die Tabelle. Was bisher nicht zulässig war, wird auch künftig nicht zulässig sein. Was bisher erlaubt war, wird auch künftig erlaubt sein.

Was	bisher	unter Natura 2000
Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung	erlaubt	erlaubt
Radfahren und Reiten auf vorhandenen Wegen	erlaubt	erlaubt
Pflegliche Entnahme von Pilzen, Kräutern und Beeren nicht besonders geschützter Arten in geringen Mengen zum persönlichen Gebrauch	erlaubt	erlaubt
Auf bestehenden Wegen Freilauf von Hunden in Sichtweite und im tatsächlichen Einwirkungsbereich des Halters oder der Aufsichtsperson	erlaubt	erlaubt
Nutzung rechtmäßig bestehender Wege, Lehr- und Erlebnispfade, Straßen, Leitungen und Einrichtungen	erlaubt	erlaubt
Fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte und Pachtverträge	erlaubt	erlaubt
Freilauf von Hunden abseits von Wegen und zum Schutz der wild lebenden Tiere	während der Brut- und Setzzeiten verboten	verboten
Wild lebende Tiere mutwillig beunruhigen, fangen, verletzen oder töten	verboten	verboten
Wohnwagen und Container aufstellen/ Zelten im Wald	verboten	verboten
Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder zerstören	verboten	verboten
Abbrennen von Wiesen, Feldrainen, Hecken, Gehölzen usw.	verboten	verboten
Befahren der Waldwege mit motorgetriebenen Fahrzeugen (u. a. land- und forstwirtschaftliche Zwecke ausgenommen)	verboten	verboten